

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (AGB ZEV)

1. Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz der EWD AG fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt (10%-Regel). Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung der 10%-Regel in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind. Grundeigentümer haben der EWD AG drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn die 10%-Regel unterschritten wird.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben, das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) sowie die Werkvorschriften und die AGB Netznutzung und Lieferung der EWD AG. Die zwei Letztgenannten sind auf der Website der EWD AG publiziert.

3. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Ein ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den ZEV mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei der EWD AG ein. Bei einem ZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache des ZEV, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der ZEV von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme am ZEV ablehnen und die Versorgung durch die EWD AG wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines ZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer des ZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum ZEV.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt der ZEV mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen (EWD AG-) Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs respektive von der Stromrücklieferung an das EWD AG-Netz. Der ZEV gilt auch in Bezug auf deren

Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung des ZEV gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber der EWD AG für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV. Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 StromVV.

4. Anpassungen der EWD AG-Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen der EWD AG. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet die EWD AG die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV). Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge werden nicht rückvergütet. Die Übernahme der bestehenden Anschlussleistung ist innerhalb des ZEV zu regeln und ist nur bis zur Grösse des verbleibenden Hausanschlusskastens (HAK) der EWD AG möglich. Wird die Produktionsanlage nicht innert der folgenden 5 Jahre erweitert, verfällt die Vorhaltung der Anschlussleistung. Bei Verstärkung des Netzan schlusses gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verteilnetzbetreibers (VNB). Bei einer Auflösung des ZEV ist die Aufteilung der gewährten Anschlussleistung unter den beteiligten Grundeigentümern zu regeln und dem VNB vorzulegen. Die entstehenden Kosten, die bei einer Auflösung des ZEV entstehen, sowie die Neuerschliessung der Objekte ist durch die ZEV zu übernehmen und untereinander aufzuteilen.

5. Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung eines ZEV. Der ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden der EWD AG eine Installationsanzeige vor der Einführung des ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der EWD AG-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die EWD AG-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die EWD AG erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV teilnehmen, ist Sache der EWD AG. Weitere Messungen (z. B. für ZEV-Teilnehmer) kann die EWD AG als Dienstleistung anbieten. Die Anzahl Zählerplätze richtet sich nach den Werkvorschriften der EWD AG und den entsprechenden Branchebestimmungen. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt die EWD AG auch für die ZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet die EWD AG abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer EWD AG-Messeinrichtungen. Je nachdem, ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am ZEV teilnehmen, wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet.

5.1 Messgeräteanordnung 1

Ausgangslage: Alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil und sind wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

5.1.1 Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und der EWD AG erfolgt auf den Energiedaten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Rücklieferenergie gegenüber dem EWD AG-Netz.

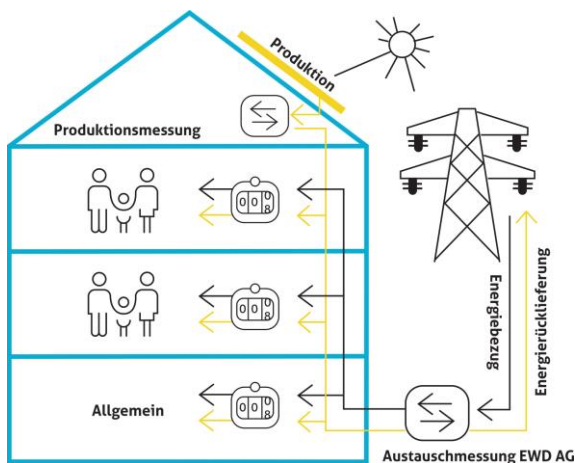
5.1.2 Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann auch mittels Privatmessungen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von der EWD AG zu beziehen, wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.1.3 Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. Die EWD AG empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.



5.2 Messgeräteanordnung 2

Ausgangslage: Nicht alle Verbrauchsstätten nehmen am ZEV teil. Sie bleiben als separate Endverbraucher in der Grundversorgung der EWD AG und werden vor der Austauschmessung angeschlossen.

5.2.1 Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und der EWD AG erfolgt auf den Energiedaten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Rücklieferenergie gegenüber dem EWD AG-Netz.

5.2.2 Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann auch mittels Privatmessungen erfolgen.

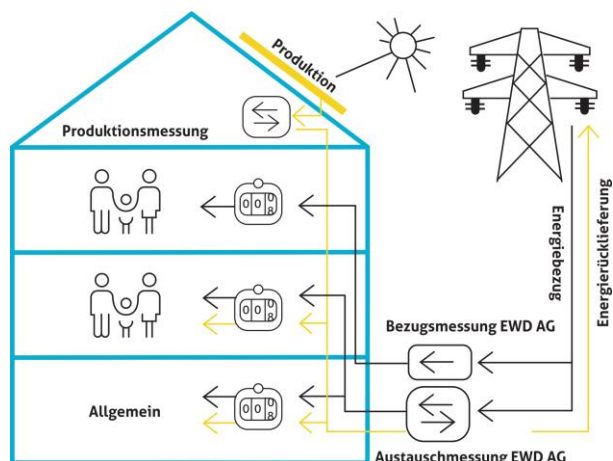
Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von der EWD AG zu beziehen, wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.2.3 Grundversorgt durch die EWD AG

Gehören Verbrauchsstätten (z. B. eine Wohnung) nicht dem ZEV an, werden diese von der EWD AG gemessen und abgerechnet.

5.2.4 Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. Die EWD AG empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.



6. Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem EWD AG-Netz wird dem ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt (Wasserstrom) zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Rücklieferenergie an die EWD AG stellt die EWD AG periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekannte Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die von der EWD AG bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen der EWD AG werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einem ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch die EWD AG und allfällige Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden von der EWD AG an die Rechnungsadresse des ZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer des ZEV ist durch den ZEV sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch die EWD AG eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilter Kontrollperiode (1, 3, 5, 10 oder 20 Jahre). Die EWD AG sendet die Aufforderung an die im Antrag zum ZEV aufgeführte Kontaktadresse.

7. Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet der EWD AG mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines ZEV, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an die EWD AG erfolgen mittels Anhang 1 des Rahmenvertrages. Darin werden die Grundeigentümer, deren Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

Bei Mess- und Abrechnungsdienstleistungen durch die EWD AG bedürfen Anpassungen der Zusammensetzung der ZEV nach Anhang 1 des Rahmenvertrages die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs. Die ZEV verpflichtet sich, jede Muta-

tion und Veränderung zugehöriger Parteien der EWD AG mindestens 2 Wochen im Voraus zu melden. Insbesondere Mieter- und Pächterwechsel müssen vor Einzug des Nachfolgers in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung wird der entsprechende Anhang 1 gelöscht oder ersetzt.

Allfällige Änderungen an bestehenden Anlagen muss der Anlagenbetreiber sofort an die EWD AG melden. Die Messstrecke muss neu beglaubigt und bei der Pronovo AG gemeldet werden. Das aktuelle (einpolige) Zählerschema ist bei der EWD AG einzureichen.

8. Austritt und Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1–3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich der EWD AG mit. Eine Auflösung des ZEV muss der EWD AG durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und / oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur an die EWD AG eingereicht werden.

Anfallende Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines ZEV werden durch die Grundeigentümer getragen.

9. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden kann die EWD AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Die personenbezogenen Daten werden der EWD AG vom Kunden auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt und belassen. Personenbezogene Daten können von der EWD AG in folgender Weise verwendet werden:

- a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung;
- d) zur Adressvalidierung;
- e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen
- f) zur Gewährleistung der Betriebs- und Infrastruktursicherheit der EWD AG
- g) zur Rechnungsstellung;
- h) zu Inkassozwecken;
- i) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditwürdigkeitskarteien;
- j) für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- k) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten;

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen ist es notwendig, dass personenbezogene Daten, die von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden, auch von Dritten bearbeitet werden. Die EWD AG stellt dabei sicher, dass solche Dritte dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet sind wie die EWD AG. Die EWD AG verpflichtet Dritte, die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten nur in dem Rahmen zu bearbeiten, wie dies die EWD AG selbst tun dürfte. Personenbezogene Daten können von der EWD AG ins Ausland bekannt gegeben werden. Die EWD AG wird in diesem Fall die Einhaltung der einschlägigen Datenschutznormen und die Sicherstellung der Datensicherheit im Ausland mit dem jeweiligen Datenempfänger vertraglich regeln und angemessene Massnahmen treffen, damit die getroffenen Vereinbarungen vom ausländischen Datenempfänger eingehalten werden. Die EWD AG wird personenbezogene Daten gegenüber staatlichen Stellen nur dann offenlegen, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine Offenlegung mit rechtskräftigem Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde angeordnet wird. Die Mitarbeiter und Hilfspersonen der EWD AG sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Auf schriftliche Anfrage des Kunden informiert die EWD AG darüber, welche personenbezogene Daten über den Kunden von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden. Die EWD AG kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auf das Recht zur Einsichtnahme beschränken. *Als Nutzer von Dienstleistungen stimmt*

der Kunde zu, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten gemäss den vorgehenden Ausführungen erhoben, gespeichert, bearbeitet sowie – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – an Dritte im In- und Ausland weitergegeben werden dürfen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien passen in diesem Fall die AGB und/oder die Sondervereinbarung so an, dass sie dem Sinn und Zweck des Rechtsverhältnisses so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle unbeabsichtigter Lücken.

11. Änderungen

Die EWD AG hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Sie zeigt dies dem Grundeigentümer resp. der Vertretung der ZEV vorgängig an. Ohne ausdrückliche Beanstandung innert 10 Tagen mittels eingeschriebener Post gelten Änderungen der AGB als vom Kunden genehmigt.

12. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWD AG und der Grundeigentümer resp. die Vertretung des ZEV untersteht Schweizer Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind die staatlichen Instanzen zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.